Verordnung der Einwohnergemeinde Thunstetten über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV (V GERES-ZPV)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thunstetten**,**

gestützt auf Art. 4 der Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV)[1)],

beschliesst*:*

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

a welchen Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Thunstetten welche Detailprofile im Sinne von Artikel 3 RegV und der fachlichen Weisung des Amtes für Informatik und Organisation vom 3. Juli 2008 über die Detailprofile der Anwendungen GERES und ZPV (W 02-08 KAIO) zugeteilt werden,

b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Thunstetten dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti für Angestellte und Informationssysteme der Finanzdirektion beantragen können.

Berechtigungen für die GERES-Plattform

Art. 2 Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die GERES-Plattform wie folgt:

Nr.	**Funktion / System**	**berechtigte Behörde**
1.	**Einwohnerkontrolle der Gemeinde Thunstetten**	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2
1.2	Leiter/in Einwohner- und Fremdenkontrolle	2
1.3	Mitarbeitende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2
1.4	Lernende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2
2.	**Steuerbehörde der Gemeinde Thunstetten**	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Leiter/in Steuerbehörde	3
2.3	Mitarbeitende Steuerbehörde	3
2.4	Lernende Steuerbehörde	3

Legende: Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 1 der RegV

Behörden:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde

[1)] BSG 152.051

Berechtigungen für die ZPV

Art. 3 Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die ZPV wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofile			
		0	5	8	9
1.	**Einwohnerkontrolle der Gemeinde Thunstetten**				
1.1	Gemeindeschreiber/in		X	X	X
1.2	Leiter/in Einwohner- und Fremdenkontrolle		X	X	X
1.3	Mitarbeitende Einwohner- und Fremdenkontrolle		X	X	X
1.4	Lernende Einwohner- und Fremdenkontrolle		X	X	X
2.	**Steuerbehörde der Gemeinde Thunstetten**				
2.1	Finanzverwalter/in		X	X	X
2.2	Leiter/in Steuerbehörde		X	X	X
2.3	Mitarbeitende Steuerbehörde		X	X	X
2.4	Lernende Steuerbüro		X	X	X

Legende: Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 2 der RegV

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	0	Basisprofil
	5	Erweiterte Auskunft mit Vormundschaftsbeziehungen
	8	Mutation von Standarddaten
	9	Mutation von Vormundschaftsdaten

Antragsrecht

Art. 4 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Thunstetten sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

a Gemeindeschreiber/in

b Angestellte Gemeindeschreiberei

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Bützberg, 17. November 2008

Namens des Gemeinderates

Der Präsident — Der Sekretär

Markus Quaile — Daniel Ott

Auflagezeugnis
Gegen die vom Gemeinderat am 17.11.2008 beschlossene Verordnung sind innert der Auflagefrist keine Gemeindebeschwerden erhoben worden.

Die Inkraftsetzung der Verordnung wurde mit Publikation im Amtsanzeiger des Amtes Aarwangen vom 15.1.2009 öffentlich bekannt gegeben.

Bützberg, 6. Januar 2009

Der Gemeindeschreiber

Daniel Ott